

COVID-19

Masterplan und Schutzkonzept für Universitätsangehörige 5.7.2021

Abgestimmt mit den Vorgaben des Bundes (BAG), der Regierung des Fürstentums Liechtenstein sowie mit dem Amt für Gesundheit.

Inhalt

Grundsätze	3
1. Allgemeine Grundlagen	3
2. Übergeordnete Aspekte und Zielsetzungen	3
Campus	4
3. Zutritt zum Campus	4
4. Präsenz am Campus	4
5. Belegung der Räume	4
6. Lernräume	5
7. Bibliothek	5
8. Cafeteria	5
9. Veranstaltungen	5
Lehre	6
10. Durchführung der konsekutiven Lehre und der Weiterbildung	6
Reisen	6
11. Geschäftsreisen	6
Contact Tracing	7
Schutzkonzept	8
12. Grundsätze	8
13. Allgemein einzuhaltende Regeln	8
14. Händehygiene	8

15. Distanz halten.....	9
Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen	9
Raumteilung und –management	9
16. Reinigung	9
Lüften.....	9
Oberflächen und Gegenstände.....	9
WC-Anlagen.....	10
Abfall.....	10
17. Besonders gefährdete Personen	10
18. Information der Universitätsangehörigen	10
19. Management	11
Erkrankte Mitarbeitende.....	11

Grundsätze

1. Allgemeine Grundlagen

- > Der Masterplan für die Universität Liechtenstein in der vorliegenden Fassung berücksichtigt die bisherigen Versionen und Updates und stellt die gültigen Regelungen in einer knapperen, vereinfachten Form dar.
- > Der Masterplan stützt sich auf die Gültigkeit der Corona-Massnahmen der Regierung, die in der Verordnung vom 29. Juni 2021 über die Abänderung der Covid-19-Verordnung (<https://www.gesetze.li/chrono/2021203000>) festgelegt sind, am Campus. Lediglich darüber hinaus gehende Regelungen sind explizit angeführt.
- > Dieser Masterplan gilt voraussichtlich bis Ende August 2021.
- > Der Masterplan inkludiert wie bisher auch das Schutzkonzept, welches mit dem Amt für Gesundheit zur Prüfung eingereicht wurde.
- > Weitergehende Detailregelungen sind in entsprechenden Dokumenten geregelt, z.B. in der Studierendenordnung für die Lehre.

2. Übergeordnete Aspekte und Zielsetzungen

- > Übergeordnete Ziele des Masterplans sind der Ansteckungsschutz von Universitätsangehörigen durch soziale Distanz und Hygiene sowie damit einhergehend der Schutz von Risikopersonen.
- > Der akademische Erfolg der Studierenden der Universität Liechtenstein soll gesichert werden und Studierenden sollen trotz der besonderen Umstände keine Nachteile im Studienverlauf erwachsen.
- > Wirtschaftlicher Schaden der Universität Liechtenstein soll minimiert werden.

Für alle Universitätsangehörigen gelten weiterhin die Vorgaben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, insbesondere die ***Distanz- und Hygieneregeln***.

Das Rektorat empfiehlt allen Universitätsangehörigen mit Beschwerden, sich testen zu lassen, auch bei milden Symptomen. Bei positivem Befund sind die Anweisungen der Contact Tracer strikt zu befolgen.

Wir dürfen von allen Universitätsangehörigen erwarten, dass sie sich auch ausserhalb der Universität Liechtenstein verantwortungsbewusst verhalten.

Campus

3. Zutritt zum Campus

Der Campus der Universität Liechtenstein ist für alle Personengruppen und für Publikumsverkehr geöffnet.

Es gelten die allgemeinen Öffnungszeiten am Campus:

- > Mo-Fr 07:00 – 22:00 Uhr
- > Sa 07:00 – 18:00 Uhr

4. Präsenz am Campus

Am Campus der Universität Liechtenstein kann innerhalb aller Gebäude neu auf Masken verzichtet werden, sofern der **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten wird oder wirksame Abschränkungen zwischen Arbeitsplätzen vorhanden sind. Die **Maskenpflicht bleibt dort bestehen, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann** und das Arbeiten mit Abschränkungen nicht möglich ist.

Alle Universitätsangehörigen sind dazu aufgerufen, im Sinne der Solidarität die Einhaltung der Masken- und Distanzpflicht nicht nur selbst einzuhalten, sondern auch von allen anderen Universitätsangehörigen couragiert einzufordern.

5. Belegung der Räume

Bei der Belegung von Räumen gilt generell die Einhaltung einer Distanz von mindestens 1.5 m zwischen Personen ODER eine Maskentragepflicht, wenn diese Distanz nicht eingehalten werden kann.

Falls Meetings aus betrieblichen Gründen nicht virtuell stattfinden können, müssen in Sitzungszimmern ebenfalls die Abstände von mindestens 1.5 m zwischen Personen zur Verfügung stehen. Die Sitzungsdauer sollte möglichst unter 2 Stunden liegen und regelmässige Pausen zum Lüften beinhalten.

Die Regelungen zur Belegung der Räume gelten auch für Lernräume.

In der Lehre bestehen teilweise separate, zusätzliche Regelungen, z.B. zum Studiobetrieb in der Architektur, die den Betroffenen direkt kommuniziert werden.

6. Lernräume

Je ein Hörsaal für Lerngruppen sowie für stilles, individuelles Lernen steht Studierenden ohne Anmeldung unter Einhaltung der Distanzregeln bzw. der Maskenpflicht beim Unterschreiten des Abstands von 1.5 m zwischen Personen während der Öffnungszeiten des Campus zur Verfügung. Diese Hörsäle werden am Infoscreen tagesaktuell ausgewiesen. Die jeweils ausgewiesenen Kapazitätsgrenzen eines Hörsaals dürfen nicht überschritten werden.

Die Gruppenräume bleiben geschlossen.

7. Bibliothek

Die Regelungen zur Öffnung der Bibliothek sind direkt auf der Webseite www.uni.li/bibliothek verfügbar bzw. werden im entsprechenden Newsletter der Bibliothek kommuniziert.

8. Cafeteria

Die Essensausgabe in der Cafeteria bleibt bis Ende des Sommersemesters 2021 geschlossen. Stattdessen besteht die Möglichkeit, sich mit dem „Qeamer“ mit einer warmen Mahlzeit oder an den Automaten selbst zu versorgen.

In der Cafeteria dürfen Tische und Sessel nicht zusammengestellt werden, um grössere Gruppen zu bilden.

Zum Start des Wintersemesters 2021/2022 ist ein stufenweises Hochfahren des Cafeteriabetriebs geplant.

9. Veranstaltungen

Ab dem 5. Juli 2021 können am Campus sowohl Veranstaltungen der Universität als auch externe Veranstaltungen stattfinden. Entsprechend der Bestimmungen des Landes besteht für Veranstaltungen eine Beschränkung auf maximal 1000 Teilnehmende.

Auch bei Veranstaltungen ist insbesondere die Einhaltung der notwendigen Abstände zu gewährleisten ODER die Einhaltung der Maskentragepflicht, wenn diese Distanz nicht eingehalten werden kann.

Die Universität Liechtenstein führt eine Teilnehmer- bzw. Gästeliste. Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen ist demnach eine namentliche Registrierung und die Zustimmung zu den AGB (www.uni.li/agb) im Rahmen der Onlineregistrierung. Für Studierende gilt die aufrechte Inskription als Voraussetzung.

Lehre

10. Durchführung der konsekutiven Lehre und der Weiterbildung

Die Durchführung der Lehre erfolgt bis Ende des Sommersemesters 2021 für alle konsekutiven Studiengänge (Wirtschaftswissenschaften und Architektur) grundsätzlich vollständig virtualisiert.

Die Präsenzlehre beschränkt sich auf Lehrveranstaltungen und studentische Arbeiten, die auf die Infrastruktur oder andere spezifische Gegebenheiten vor Ort angewiesen sind – dazu gehören vor allem Arbeiten im Entwurfsstudio und in der Werkstatt im Bereich Architektur. Betroffene Studiengänge erlassen entsprechende Konzepte und informieren Studierende und Dozierende direkt.

Die Durchführung von Weiterbildungsprogrammen in Präsenz am Campus ist unter Einhaltung der im Kapitel „Campus“ festgelegten Regelungen möglich.

Auch Leistungskontrollen können in Präsenz vor Ort durchgeführt werden.

Alle Aktivitäten in der Lehre, die in Präsenz durchgeführt werden, erfolgen unter Einhaltung der jeweiligen Distanz- und Hygieneregungen, also unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5m ODER der Maskenpflicht, wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann.

Das Rektorat der Universität Liechtenstein plant zum Start des Wintersemesters 2021/22 im September eine Rückkehr zum regulären Präsenzstudium am Campus.

Reisen

11. Geschäftsreisen

Mit Wirkung vom 5. Juli 2021 sind Geschäftsreisen für Angehörige der Universität Liechtenstein entsprechend der [Bestimmungen des Bundesamts für Gesundheit BAG](#) erlaubt. Dazu zählen insbesondere die Regelungen für Risikoländer bzw. für Länder mit besorgniserregenden Virusvarianten. Die entsprechende [Liste des BAG](#) ist online verfügbar.

Geschäftsreisen müssen jeweils mit den Vorgesetzten abgestimmt werden, Ausnahmen bezüglich Reisen in Risikoländer sind vom Rektorat zu genehmigen.

Sowohl die Ein- und Rückreise bzw. allfällige Kosten von Tests am Wohnort der Mitarbeitenden unterliegen der Selbstverantwortung der Reisenden.

Contact Tracing

Die Nachvollziehbarkeit von engen betrieblichen Kontakten muss gewährleistet sein, z.B. durch ein Kontaktjournal, Kalendereinträge, oder die Verwendung der SwissCovid-App (siehe unten).

- > Bei jeder Sitzung sind die Teilnehmenden sowie die Sitzungsdauer im Protokoll festzuhalten. Wird kein Protokoll geführt, so ist eine Liste mit diesen Angaben zu erstellen. Verantwortlich dafür ist die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter.
- > Die Universität Liechtenstein empfiehlt allen Universitätsangehörigen die Verwendung der SwissCovid App zur Unterstützung eines effizienten Tracing.

Schutzkonzept

12. Grundsätze

Das Schutzkonzept der Universität Liechtenstein stellt sicher, dass eine Reihe von wesentlichen Vorgaben eingehalten wird. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Für die Umsetzung der gewählten Massnahmen setzt die Universitätsleitung auf hohe Eigenverantwortung aller Universitätsangehörigen.

Grundsätzlich bleiben die bereits ‚gelernten‘ Massnahmen aufrecht:

- > **Abstand halten**
- > **Hygiene beachten**

Im Wesentlichen orientiert sich das Schutzkonzept an den Empfehlungen der Regierung und des Amtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz:

13. Allgemein einzuhaltende Regeln

- > Die Richtlinien und Empfehlungen der Regierung und des Amtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz müssen eingehalten werden.
- > Personen mit Fieber, Husten, Atemwegsbeschwerden, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns oder die sich krankfühlen, sowie Personen, die während der letzten 14 Tage Kontakt mit Covid-19 Erkrankten hatten, dürfen nicht an den Campus der Universität Liechtenstein kommen.
- > Risikopersonen und Universitätsangehörige in Wohngemeinschaft mit Risikopersonen dürfen nicht für Aufgaben eingesetzt werden, bei denen enge betriebliche Kontakte unvermeidbar sind.
- > Die kommunizierten Hygienevorschriften und Verhaltensmassnahmen bleiben bestehen.
- > Die Distanzvorschriften sind strikt zu befolgen.
- > Die Universität Liechtenstein appelliert an alle Angehörigen, sich eigenverantwortlich an die Vorgaben zu halten.

14. Händehygiene

Alle Personen am Campus reinigen sich regelmässig die Hände.

- Alle Personen am Campus der Universität Liechtenstein sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Beim Eingang, in Aufenthaltsbereichen sowie in den Hörsälen und Seminarräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.

- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Personen am Campus angefasst werden können, wie z. B. Zeitungen in der Cafeteria oder am Gang.

15. Distanz halten

Mitarbeitende, Studierende, Dozierende und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z. B. die Foyers, die Cafeteria sowie Anlaufstellen mit Publikumsverkehr.

- Bodenmarkierungen vor dem Empfang, den Verpflegungsautomaten sowie vor den Kaffeeautomaten in der Cafeteria, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m zwischen anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- Bei Schalterbetrieb am Empfang und weiteren Orten mit Publikumsverkehr: Plexiglastrennscheibe und Distanzmarkierung 1.5 Meter erforderlich. Kein Einsatz von Risikopersonen.
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen.

Raumteilung und –management

- Belegungspläne für Büros erstellen (Anhand der gültigen Sicherheitsrichtlinien).
- Maximale Raumbelastung für Sitzungsräume, Seminarräume etc. festlegen und Räume kennzeichnen.
- Raumlüftung auf Maximalleistung, Abluftbetrieb, kein Umluftbetrieb.
- Räume ohne technische Raumlüftung: stündlich 5 Minuten querlüften.

16. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- Räume ohne technische Raumlüftung: stündlich 5 Minuten querlüften.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.

- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender, Verpflegungsautomaten und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC-Anlagen

Massnahmen:

- Kennzeichnung der max. Anzahl Personen, die gleichzeitig in der Toilette sein dürfen.
- 2 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen (Türen offen halten, um Anzahl der Personen zu sehen, Absperren von Pissoirs, die aus Gründen des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes nicht verwendet werden dürfen).
- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen.
- fachgerechte Entsorgung von Abfall.

Abfall

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
- Abfalleimer in Büros am Freitag leeren, um „Stehzeiten“ bis Dienstag zu vermeiden.

17. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) ausführlich geregelt.

Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag.
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 m Abstand zu anderen Personen einrichten.
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten.

18. Information der Universitätsangehörigen

Information der Universitätsangehörigen und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

- Laufende interne Kommunikation über den „direkt“-Newsletter und www.uni.li/corona.
- Aushang der Schutzmassnahmen mit Postern bei jedem Eingang.

- Information, dass kranke Universitätsangehörige auch mit leichten Symptomen getestet und bei positivem Resultat isoliert werden (Anruf bei der Hotline COVID-19-Tests; T +423 235 45 32 für eine allfällige Testung).
- Information der besonders gefährdeten Universitätsangehörigen über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.

19. Management

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Das Management trägt Verantwortung, dass folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken (Reserve; grundsätzlich „bring your own“) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

Erkrankte Mitarbeitende

Massnahmen:

- keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.